

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen**  
**Rechtsverkehrs**

**erarbeitet durch**

**Ausschuss Informatik und Kommunikation**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Helmut **Becker**, Konstanz, Vorsitzender  
RA Christian **Heermeyer**, Osnabrück  
RA Dr. Frank-A. **Koch**, München  
RA Dr. Thomas **Lapp**, Darmstadt  
RA Hartmut **Scharmer**, Hamburg  
RAin Friederike **Lummel**, BRAK Berlin

**Ausschuss ZPO/GVG**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA beim BGH Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender  
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst  
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock  
RA Lothar **Schmude**, Köln  
RA Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim  
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.  
RA Prof. Dr. Hubert **Schmidt**, Koblenz  
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz  
RAin Anabel von **Preuschen**, BRAK Berlin

---

April 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2006

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Justizminister/Senatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Anwaltverein  
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

Die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich die Akzeptanz und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu fördern, verdient nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer Zustimmung. Es bestehen allerdings erhebliche praktische und rechtliche Bedenken, ob dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Regelung des § 130a Abs. 3 ZPO-E (und den entsprechenden Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen) erreicht werden kann.

Versteht man die vorgeschlagene Vorschrift als „weiche“ Regelung – wofür die Formulierung, dass elektronisch eingereichte Dokumente vorrangig bearbeitet werden „können“, spricht –, so hat sie einen nur appellativen Charakter. Jeder Richter wird das ihm durch eine solche Kann-Vorschrift eingeräumte Ermessen nach seinen eigenen Vorstellungen ausüben, d. h. diesen gesetzgeberischen Wunsch beachten oder ignorieren. Würde man eine solche Vorschrift indessen als quasi-verpflichtend ansehen – was z. B. durch eine redaktionelle Ersetzung des Wortes „können“ durch „sollen“ bewerkstelligt werden könnte –, dann führte ihre Befolgung zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der Prozessparteien. Es ist mit dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und den Gerichten nicht zu vereinbaren, dass die bevorzugte Behandlung von der äußeren Form der nach der Prozessordnung als wirksam anzusehenden Prozesshandlungen abhängen soll. Solange die Prozessordnung den (nur) schriftlichen Verkehr zulässt, kann einer Partei nicht zugemutet werden, dass die Bearbeitung ihrer Sache gegenüber einer anderen Sache, in welcher eine Partei ihre Dokumente elektronisch eingereicht hat, zurückgestellt wird.

Solche – an die Adresse der Richter gerichtete – Bearbeitungsanweisungen sollten nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer keinen Platz in den Verfahrensordnungen haben. Gesetzliche, in den Verfahrensordnungen verankerte Beschleunigungsgebote setzen einen sachlichen, in der jeweiligen Verfahrensart liegenden Grund voraus. Es ist deshalb selbstverständlich und gerechtfertigt, dass etwa Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder Urkunden-, Wechsel- und

Scheckklagen wegen ihres Eilcharakters vorrangig behandelt werden müssen. Aber selbst in diesen Fällen haben die Verfahrensordnungen bisher – aus gutem Grund – davon abgesehen, den Gerichten vorzuschreiben, mit welchem Grad von Dringlichkeit solche Sachen bevorzugt werden müssten. Die Art der Bearbeitung von Streitsachen fällt unmittelbar in den Anwendungsbereich der richterlichen Unabhängigkeit; einem Richter könnte deshalb nicht vorgeschrieben werden, dass er eine komplexe und umfangreiche Streitigkeit, nur weil sie ihm in einer bestimmten Form vorgetragen wurde, vor der Bearbeitung einer anderen, vielleicht früher anhängig gewordenen Sache mit überschaubarem Inhalt erledigt; die Reihenfolge der zu erledigenden Arbeiten hat der Richter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen selbst zu bestimmen.

Wir betrachten also die vorgeschlagene Regelung als ein für den gesetzten Zweck ungeeignetes Mittel. Wenn der Gesetzgeber die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs fördern möchte, liegt es näher, dies im Gerichtskostengesetz zu versuchen, indem etwa bestimmt würde, dass die Gerichtsgebühren für Verfahren, die mit elektronisch eingereichten Dokumenten vorbereitet werden, zu ermäßigen sind. Darin läge ein wirkungsvollerer Anreiz für die Anwaltschaft, durch die Einrichtung und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Kostenvorteile für ihre Mandanten zu nutzen.